

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Hr. Lankowsky
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Dr. Steinbrück
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
91-15 ABP

Bremen, 15.01.2016

Stellungnahme zur geplanten Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personen- nahverkehr im Land Bremen (BremÖPNVG)

Sehr geehrter Herr Lankowsky,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Landesbehindertenbeauftragter nehme ich zu der geplanten Änderung des BremÖPNVG auf der Grundlage des mir mit Schreiben vom 19. November 2015 übersandten Gesetzentwurfs wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

Im Dezember 2014 hat der Senat den Landesaktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention im Land Bremen beschlossen (Drucks. der Brem. Bürgerschaft 18/1657). In dem Aktionsplan heißt es im Zusammenhang mit der vorgesehenen Überprüfung landesrechtlicher Regelungen u.a.:

„Das BremÖPNVG soll bis Ende 2016 im Hinblick auf Artikel 9 sowie Artikel 20 UN-BRK sowie § 4 BremBGG und § 8 Absatz 3 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) überarbeitet werden. Die Federführung hat der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

Im Einzelnen sollen bei der Überarbeitung folgende Aspekte geprüft werden:

- das Ziel der Herstellung der Barrierefreiheit im ÖPNV im Land Bremen bis zum 1. Januar 2022 (vgl. hierzu § 8 Absatz 3 Satz 3 PBefG) in das Gesetz aufzunehmen,

- die Herstellung der Barrierefreiheit von Fahrgastinformationen bis zu diesem Zeitpunkt auf allen Ebenen. Das würde das Erfordernis der Information von Fahrgästen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip, wonach visuelle Informationen auch akustisch und akustische Informationen auch visuell angeboten werden, umfassen. Damit werden die Belange von Menschen mit Hörschädigungen ebenso berücksichtigt wie diejenigen von Personen mit Sehschädigungen.“

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird die genannte Formulierung in dem Landesaktionsplan erwähnt; hingewiesen wird in der Begründung dann jedoch nur darauf, dass sich hieraus ein weiterer Änderungsbedarf ergeben könne.

Es wird hingegen nicht darauf eingegangen, warum der sich aus dem Landesaktionsplan ergebende Auftrag zur Überprüfung des BremÖPNVG nicht gleichzeitig mit der aktuell beabsichtigten Gesetzesänderung abgearbeitet werden soll. Dies ist aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten sinnvoll und geboten.

II. Zu dem Entwurf im Einzelnen:

Zu § 4 des Entwurfs:

§ 4 Abs. 3 des Entwurfs lautet wie folgt:

„Der öffentliche Personennahverkehr soll mit Fahrzeugen bedient werden, die bei der Beschaffung den Anforderungen an Sicherheit und Bequemlichkeit genügen sowie den Belangen des Umweltschutzes und dem Stand der Technik entsprechen. Den besonderen Bedürfnissen einzelner Nutzergruppen, insbesondere den Belangen von in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen, ist bei der Beschaffung von Fahrzeugen sowie bei der Planung und Ausgestaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Das Ziel eines barrierefreien öffentlichen Personennahverkehrs ist nach Maßgabe der jeweiligen Fachgesetze zu gewährleisten.“

Satz 1 der Entwurfsfassung sollte folgende Fassung erhalten:

„Der öffentliche Personennahverkehr soll mit Fahrzeugen bedient werden, die bei der Beschaffung den Anforderungen an Sicherheit und Bequemlichkeit genügen sowie den Belangen **der Barrierefreiheit**, des Umweltschutzes und dem Stand der Technik entsprechen.“

Aus Satz 3 erschließt sich nicht unmittelbar, welche Fachgesetze auf Bundes- oder Landesebene einschlägig sind und (konkretere) Regelungen zur Barrierefreiheit im ÖPNV enthalten. § 8 Abs. 2 des BremBGG verweist selbst lediglich auf andere (spezial-) rechtliche Regelungen ebenso wie der nahezu inhaltsgleiche § 8 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes. Dieser lautet wie folgt:

„Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten

- Sollten die entsprechenden Fachgesetze aus Gründen der Rechtsklarheit und Verständlichkeit entweder konkret genannt werden,
- sollte an Stelle der Formulierung im Entwurf darauf hingewiesen werden, dass weitergehende bundes- oder landesgesetzliche Regelungen unberührt bleiben oder
- Satz 3 ersatzlos aus dem Entwurf gestrichen werden.

Zu § 8 des Entwurfs:

§ 8 des Entwurfs regelt den SPNV-Plan und enthält zwei Verweisungen auf § 9, der wiederum den Nahverkehrsplan für den (übrigen) ÖPNV regelt.

Einerseits bestimmt § 8, dass der Träger des Schienenpersonennahverkehrs unter Beachtung der §§ 2 bis 5 und in entsprechender Anwendung des § 9 Absätze 2 und 3 die Anforderungen an die ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr im SPNV-Plan festlegt.

Andererseits regelt § 8, dass der Aufgabenträger Inhalt und Aufstellungsverfahren des SPNV-Plans in Anlehnung an § 9 Absatz 4 gestaltet.

In Bezug auf die inhaltliche Gestaltung des SPNV-Plans gibt es damit zwei Verweisungen in dieser Bestimmung, wobei § 9 Absätze 2 und 3 (relativ) konkrete Anforderungen an den Nahverkehrsplan und durch die Verweisung in § 8 auch für den SPNV enthalten.

Durch die Formulierung „in Anlehnung an § 9 Abs. 4“ wird die Verweisung auf die Regelungen zum Nahverkehrsplan abgeschwächt; § 9 Abs. 4 sowie die darin enthaltene Verweisung auf § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) muss nach § 8 des Entwurfs nicht uneingeschränkt bei der Aufstellung des SPNV-Plans berücksichtigt werden. Jedenfalls schafft die Formulierung „in Anlehnung“ eine Unklarheit auch im Hinblick auf die Frage, ob auch der SPNV-Plan – wie in § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG für Nahverkehrspläne geregelt - die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen hat, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und –klarheit sollte die Formulierung des § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG für den im BremÖPNVG geregelten SPNV-Plan übernommen werden.

Zu § 9:

Entsprechendes gilt auch für den Nahverkehrsplan nach § 9 des Entwurfs. Die Formulierung des § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG sollte auch in § 9 für den Nahverkehrsplan (deklaratorisch) übernommen werden. § 8 Abs. 3 Satz 4 PBefG lässt Abweichungen von der genannten Frist im Nahverkehrsplan zu; diese Regelung könnte ebenfalls (deklaratorisch) in die §§ 8 und 9 des BremÖPNVG aufgenommen werden.

Zu §§ 10 und 11 des Entwurfs:

In der Begründung zu § 4 des Entwurfs wird u.a. darauf hingewiesen, dass die Aufgabenträger Anforderungen an die Barrierefreiheit des ÖPNV in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bei der Bestellung von Verkehrsleistungen des SPNV und des straßengebundenen ÖPNV umsetzen können.

Eine entsprechende Regelung sieht der Entwurf jedoch nicht vor.

In § 10 oder 11 BremÖPNVG sollte nach Auffassung des Landesbehindertenbeauftragten eine Bestimmung aufgenommen werden, der zufolge Voraussetzung für eine Förderung nach § 11 ist, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt und die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkter Menschen berücksichtigt werden.

- III. Zur Erörterung des Gesetzentwurfs sowie meiner Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Ein eventueller Gesprächstermin kann über mein Büro vereinbart werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Steinbrück

Der Landesbehindertenbeauftragte